



21. Wahlperiode

Drucksache **21/3483**

HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2026

Eilaufertigung

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD,**

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes



HESSISCHER LANDTAG

27.01.2026

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

P_L (WKA)

A. Problem

Gemäß Koalitionsvertrag bekennen sich die regierungstragenden Fraktionen dazu, dass denkmalgeschützte Gebäude identitätsbildendes Kulturgut sind. Zugleich geben sie sich den Auftrag, das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zu überarbeiten, um es zeitgemäß, bürger- und kommunalfreundlich auszugestalten.

Die denkmalrechtlichen Verfahren müssen beschleunigt werden, um die Akzeptanz des Denkmalschutzes in der Bevölkerung zu stärken. Zudem erscheint die gegenwärtige Ausgestaltung der Einvernehmensregelung nicht mehr als zeitgemäße Lösung, die zu einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung durch die Denkmalbehörden beiträgt und der jeweiligen Expertise der Denkmalfachbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde gerecht wird. Auch mangelt es bisher an einem bürger- und kommunalfreundlichen standardisierten elektronischen Antragsverfahren. Vor dem Hintergrund verstärkt auftretender Starkwetterereignisse und der unsicheren weltpolitischen Lage zeigt sich zudem, dass neue Regelungen zu Baumaßnahmen an Denkmälern auf militärisch genutztem Gelände und zum Schutz der Denkmäler beim Eintritt von Katastrophen erforderlich sind.

B. Lösung

Der Schwerpunkt der Novelle wird auf die gesetzliche Neuregelung des Einvernehmens durch die Denkmalfachbehörde gelegt, indem dieses auf bestimmte Fälle beschränkt und ansonsten das Benehmen oder die Anhörung vorgesehen oder von einer Beteiligung der Denkmalfachbehörde vollständig abgesehen wird. Zur Entlastung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Denkmalbehörden wird die Möglichkeit geschaffen, Standardmaßnahmen, deren Vornahme geringe Auswirkungen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals hat, im Wege einer Rechtsverordnung genehmigungsfrei zu stellen. Auch durch die Möglichkeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Pflege eines Kulturdenkmals abzuschließen, der mehrere Genehmigungsverfahren ersetzen kann, wird der Umgang mit Kulturdenkmälern für alle Beteiligten erleichtert, ohne Schutzstandards zu senken. Es wird die Harmonisierung des denkmalschutzrechtlichen und des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens erreicht und integriert in den digitalen Bauantrag die Voraussetzungen für einen hessenweit einheitlichen digitalen Genehmigungsantrag im Bereich des Denkmalschutzes geschaffen. Die Perspektive der ehrenamtlichen Denkmalpflege und die wirtschaftliche Zumutbarkeit sowie die Belange der erneuerbaren Energien werden stärker als bisher in den Blick genommen. Es werden Erleichterungen für den Militärbau geschaffen und Regelungen zur Katastrophenversorgung eingeführt, um das Hessische Denkmalschutzgesetz an aktuelle Bedürfnisse anzupassen.

C. Befristung

Das vorliegende Gesetz unterliegt als Änderungsgesetz keiner Befristung (Leitfaden für das Vorschriftencontrolling, Erster Teil, 2.1.2 c).

Durch das Änderungsgesetz wird auch keine Befristung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes eingeführt, das zum überkommenen Grundkanon des originären Hessischen Landesrechts gehört und das aufgrund seines Regelungsgegenstands und des Verfassungsauftrags zum Denkmalschutz unzweifelhaft erforderlich bleiben wird (Leitfaden für das Vorschriftencontrolling, Erster Teil, 2.1.2 k).

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2023				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2024				
Laufend ab Haushaltsjahr 2028	60.000 €			

Um die Betriebskosten für ein elektronisches denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren ab dem Jahr 2028 zu decken, werden Ausgaben von höchstens 60.000 € im Jahr entstehen.

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden wird durch die Gesetzesänderung in den meisten Fällen die Zuständigkeit für die Erteilung steuerlicher Grundlagenbescheinigungen zugewiesen, was eine geringfügige Mehrbelastung der Kommunen darstellt. Dadurch wird ein bürgerfreundlicher One-Stop-Shop (Zuständigkeit einer Stelle bei mehreren Verwaltungsverfahren) gewährleistet. Auch werden die Kommunen verpflichtet, der Denkmalfachbehörde die für die im Rahmen der Denkmalerfassung vorgesehene Eigentümerbenachrichtigung benötigten Informationen bereitzustellen. Zugleich werden die hessischen Kommunen durch die Genehmigungsfreistellungsverordnung, die reduzierten und teilweise entfallenen Abstimmungserfordernisse mit der Denkmalfachbehörde und die Einführung eines digitalen Antragsverfahrens entlastet. Wie von den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände gewünscht, erhalten die Kommunen durch die Reduzierung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde mehr Spielraum zur eigenverantwortlichen Erfüllung einer Weisungsaufgabe.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

keine

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

- Es bestand kein Änderungsbedarf.
- Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Vom

Artikel 1¹

Das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Hessischer Landesdenkmalrat“

- b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zuständigkeiten der Denkmalbehörden; Militärgelände“

- c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren“

- d) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Funde“

- e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Nachforschungen“

- f) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Rechtsverordnungen; besonderer Schutz bei Katastrophen“

- g) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Evaluierung“

- h) Nach der Angabe zu § 32 wird die folgende Angabe angefügt:

„§ 33

Inkrafttreten“

¹ Ändert FFN 76-17

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung, den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einschließlich ihrer historischen Elemente, den Katastrophenenschutz sowie den Klima- und Ressourcenschutz einbezogen werden. Die denkmalgerechte Nutzung trägt zum langfristigen Erhalt der Denkmäler bei und soll unterstützt werden.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) UNESCO-Welterbestätten sind Denkmäler, Ensembles oder Stätten, die nach den Art. 1, 2 und 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragen sind.“

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

4. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Welterbestätten“ durch „UNESCO-Welterbestätten“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „die“ durch „das“ und die Wörter „Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ durch „Ministerium“ ersetzt.

b) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 3 Satz 1 und es werden folgende Sätze angefügt:

„Den Unteren Denkmalschutzbehörden können im Rahmen der Fachaufsicht von der Obersten Denkmalschutzbehörde allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilt werden. Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde ihre Aufgaben nicht im Einklang mit dem öffentlichen Recht wahrnimmt oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt.“

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalfachbehörde erfüllt ihre Aufgaben nach § 1 Abs. 1 insbesondere, indem sie:

1. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Untersuchung und Wiederherstellung sowie Denkmalschutzbehörden und Ehrenamtliche berät und unterstützt sowie Strategien zur Einbindung von Ehrenamtlichen in die Denkmalpflege entwickelt,

2. Denkmalfördermittel des Landes bewirtschaftet,

3. als Trägerin öffentlicher Belange das Interesse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahrnimmt,

4. Kulturdenkmäler weisungsfrei systematisch inventarisiert und das Denkmalverzeichnis des Landes führt,

5. denkmafachliche Stellungnahmen und Gutachten weisungsfrei erstellt,

6. Kulturdenkmäler wissenschaftlich untersucht und damit zur Erforschung der Landesgeschichte beiträgt,

7. einheitliche Maßstäbe und fachliche Standards im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege für das Land unter Einbeziehung des Hessischen Landesdenkmalrates entwickelt sowie Steuerungsaufgaben für die Bescheinigungsbehörden nach § 7i Abs. 2 Satz 1 und § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes übernimmt, um eine einheitliche Bescheinigungspraxis im Land sicherzustellen,

8. das Archäologische Landesmuseum Hessen betreibt,

9. zur fachgerechten Sicherung und Verwaltung, zur wissenschaftlichen Erforschung sowie zur musealen Präsentation der im Landeseigentum stehenden Bodendenkmäler ein Zentraldepot und eine Restaurierungswerkstatt unterhält,

10. systematische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit leistet, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hessischer“ vor dem Wort „Landesdenkmalrat“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Obersten Denkmalschutzbehörde wird der Hessische Landesdenkmalrat gebildet. Der Hessische Landesdenkmalrat berät die Oberste Denkmalschutzbehörde und soll bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.“

c) Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Dem Hessischen Landesdenkmalrat sollen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie

1. Kunstgeschichte,

2. Archäologie,

3. Architektur,

4. Städtebau,

5. Geschichte,

6. Kulturwissenschaften und

7. bildende Künste

angehören.

(3) Ihm sollen ferner je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Museumsverbandes Hessen,

2. des Hessischen Instituts für Landesgeschichte,

3. der Hochbauverwaltung des Landes Hessen,

4. der evangelischen Kirchen,
5. der katholischen Kirche,
6. des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen,
7. der Kommunalen Spitzenverbände,
8. der Verbände der hessischen Haus- und Grundeigentümerinnen und -eigentümer,
9. der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
10. der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
11. des Hessischen Industrie- und Handelskammertages und
12. der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.“

- d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
- e) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Oberste Denkmalschutzbehörde erlässt im Benehmen mit dem Hessischen Landesdenkmalrat eine Geschäftsordnung für den Hessischen Landesdenkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Hessische Landesdenkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.“

- g) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.

8. In § 7 Abs. 2 wird als neuer Satz 4 angefügt:

„Satz 1 bis 3 sind auf die Denkmalfachbehörde entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass kein Benehmen herzustellen ist.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Denkmalschutzbehörden“ durch „Denkmalbehörden“ ersetzt und danach ein Semikolon und das Wort „Militärgelände“ angefügt.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Denkmalfachbehörde im Genehmigungsverfahren nicht nach § 21 Abs. 1 beteiligt ist.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Oberste Denkmalschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch „Denkmalfachbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Stimmt die Denkmalfachbehörde einer Maßnahme nicht zu, entscheidet die Oberste Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalfachbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 durch Verwaltungsvereinbarung, die auch die Beteiligung der Denkmalfachbehörde regelt, mit Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde auf Behörden im Geschäftsbereich der Obersten Denkmalschutzbehörde übertragen, die Kulturdenkmäler des Landes Hessen oder des Bundes verwalten und über die erforderliche fachliche Qualifizierung verfügen.“

d) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Kulturdenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse. Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern auf Militärgelände gelten Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ ein Semikolon und die Wörter „dabei liegen die Belange der erneuerbaren Energien bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im überragenden öffentlichen Interesse“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt

„Das Nähere regelt die Oberste Denkmalschutzbehörde in einer Verwaltungsvorschrift.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ ein Semikolon und die Wörter „sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Erteilung der Zustimmung die Denkmalfachbehörde zu beteiligen; hinsichtlich des Verfahrens gilt § 21.“

c) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von § 70 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung gilt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde nach Abs. 3 Satz 2 als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde verweigert wird.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Unteren Denkmalschutzbehörden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz gilt das Hessische Verwaltungskosten gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).“

11. § 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten des Denkmalverzeichnisses werden über geeignete, öffentlich verfügbare elektronische Kommunikationsmittel bereitgestellt.“

12. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeinden sind gegenüber der Denkmalfachbehörde verpflichtet, die für die Unterrichtung nach Satz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Maßnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung auszunehmen. Von der

Genehmigungspflicht werden durch die Rechtsverordnung Maßnahmen ausgenommen, die regelmäßig bei einer Vielzahl von Kulturdenkmälern vorgenommen werden und deren Vornahme geringe Auswirkungen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals hat. Das Erfordernis der vorherigen Abstimmung der Maßnahme mit der zuständigen Bescheinigungsbehörde nach §§ 7i, 10f, 11b und 10g des Einkommensteuergesetzes zur Erlangung einer steuerlichen Grundlagenbescheinigung bleibt durch die Genehmigungsfreistellung des Satz 1 unberührt.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „ist“ das Wort „außerdem“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Maßnahmen in Gesamtanlagen, die nicht das äußere Erscheinungsbild oder die für den Erhalt erforderliche Substanz des Kulturdenkmals betreffen, bedürfen keiner Genehmigung.“

- d) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Im Einzelfall können die Unteren Denkmalschutzbehörden mit Zustimmung der Denkmalfachbehörde mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer zur Pflege des Kulturdenkmals durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anstelle einer Genehmigung nach den Abs. 1 bis 5 zulässige Maßnahmen festlegen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Kulturdenkmäler im Eigentum einer Gemeinde, soweit deren Untere Denkmalschutzbehörde für die Genehmigung zuständig ist.“

- e) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 7.

14. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Kulturdenkmal veräußert, so haben

1. Veräußerin oder Veräußerer und

2. Erwerberin oder Erwerber oder Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger

den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der Unteren Denkmalschutzbehörde anzeigen.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Das Schriftformerfordernis entfällt in einem von der Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren, welches auf einer vom Land Hessen entwickelten technischen Lösung basiert. Die Denkmalschutzbehörde kann bestimmen, dass ausschließlich dieses elektronische Verfahren zu nutzen ist.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Denkmalschutzbehörde hat nach Eingang des Antrags binnen eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Werden innerhalb eines Monats keine Nachforderungen gestellt, gilt der Antrag als vollständig. Die Denkmalschutzbehörde kann den Antrag zurückweisen, wenn er so unvollständig ist, dass er nicht bearbeitet werden kann. Im Übrigen fordert die Denkmalschutzbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen oder sonstige erhebliche Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Der Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages nach Abs. 1 ist unter Angabe des Datums zu bestätigen. Die in diesem Absatz genannten

Mitteilungen sind schriftlich, in Textform oder im elektronischen Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 zu machen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrages zu entscheiden; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

f) Abs. 8 wird aufgehoben.

16. § Nach § 20 wird als neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren

(1) Das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde ist einzuholen bei

1. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 bei UNESCO-Welterbestätten, soweit diese Kulturdenkmäler nach § 2 sind,

2. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 von besonderer Bedeutung,

3. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2 oder

4. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 an Kulturdenkmälern, für die eine Bundes- oder Landesförderung beantragt werden soll.

Die besondere Bedeutung im Sinne des Satz 1 ist gegeben, wenn das Denkmal einer gesteigerten fachlichen Begleitung aufgrund der Komplexität der beantragten Maßnahme, des herausragenden Quellenwertes des Kulturdenkmals oder aufgrund seiner prägenden Wirkung für Ensembles oder Kulturlandschaften bedarf. Die Denkmalfachbehörde entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags darüber, ob die besondere Bedeutung des Kulturdenkmals nach § 2 Abs. 1 vorliegt. Beabsichtigt die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nach Satz 1 abzuweichen, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen.

(2) Soweit nicht bereits ein Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorliegt, ist bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 das Benehmen der Denkmalfachbehörde einzuholen. Will die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde verlangen, dass der Vorgang der Obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird.

(3) Im Übrigen ist die Denkmalfachbehörde anzuhören bei Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 sowie bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 3 von besonderer Bedeutung. Die Denkmalfachbehörde äußert sich dabei zu den durch die Untere Denkmalschutzbehörde übersendeten Unterlagen schriftlich, in Textform oder im elektronischen Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2.

(4) Die Beteiligung der Denkmalfachbehörde entfällt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, soweit die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde eine abweichende Vereinbarung abschließen. Die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde muss Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann.“

17. Der bisherige § 21 wird zu § 22.
18. Der bisherige § 22 wird zu § 23.
19. Der bisherige § 23 wird aufgehoben.
20. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder in Grabungsschutzgebieten“ gestrichen.
21. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt oder
2. ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann.“

22. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden das Komma nach der Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2“ und die Angaben „§ 22“ und „Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
- b) In Nr. 6 wird das Wort „beweglichen“ gestrichen.
- c) In Nr. 7 und 8 wird jeweils die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.
- d) In Nr. 9 wird die Angabe „§ 21“ durch „§ 22“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) Als Nr. 11 wird angefügt:

„11. den Vorschriften einer nach § 31 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

23. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird hinter der Angabe „§ 19 Abs. 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt und hinter dem Wort „insoweit“ werden die Wörter „für die Kirchen“ eingefügt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Veräußerungen von und Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 an kircheneigenen Kulturdenkmälern sind entsprechend der in Satz 1 genannten Verträge nur im Benehmen mit den Stellen der Staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen. Die für dieses Benehmen zuständige staatliche Stelle ist in Abweichung von § 8 Abs. 1 Satz 1 die Denkmalfachbehörde. Bei absehbarer fehlender Übereinstimmung ist auf Bitte der Denkmalfachbehörde stattdessen Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde herzustellen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Entscheidungen und Mitwirkungsakten der Denkmalbehörden sind bei kircheneigenen Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgemeinschaften festgelegten religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen.“

24. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Rechtsverordnungen; besonderer Schutz bei Katastrophen

(1) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Erfassung der Kulturdenkmäler nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1, 3 und 4,
2. Form und Führung des Denkmalverzeichnisses und seiner Auszüge nach § 10 Abs. 1 Satz 1,
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2, § 12 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2,
4. die nähere Ausgestaltung des Verfahrens nach §§ 20, 21 und § 23.

(2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz von Kulturdenkmälern für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer verpflichtet werden,

1. den Aufbewahrungsort von beweglichen Kulturdenkmälern zu melden,
2. bewegliche Kulturdenkmäler zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde abzuliefern,
3. die wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungspflicht vorgesehen wird, ist anzurufen, dass die abgelieferten beweglichen Kulturdenkmäler unverzüglich der oder dem Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Kulturdenkmäler nicht mehr erforderlich ist.“

25. Nach § 31 wird als § 32 eingefügt:

„§ 32

Evaluierung

Die für den Denkmalschutz zuständige Ministerin oder der für den Denkmalschutz zuständige Minister unterrichtet den Hessischen Landtag drei Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Hessischen Denkmalschutzgesetz vom (Datum der Ausfertigung) über die Anwendung des Gesetzes.“

26. Der bisherige § 32 wird zu § 33.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Hessische Denkmalschutzgesetz ist von zentraler Bedeutung, sowohl zur Bewahrung des historischen Erbes, als auch zum Erhalt von regionaler Identität im Land. Es dient der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags des Landes Hessen zum Denkmalschutz. Um seiner Aufgabe zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in veränderten Umständen gerecht werden zu können, bedarf das Hessische Denkmalschutzgesetz einer Überarbeitung. Seit der letzten Novelle vom 28. November 2016 haben sich insbesondere die Anforderungen an den Klima- und Ressourcenschutz, die Vorsorge für Katastrophenfälle und die Bedürfnisse hinsichtlich der Nutzung unter Denkmalschutz stehender Objekte der Bundeswehr verändert.

Auch hat die Erfahrung der letzten zehn Jahre gezeigt, dass Verbesserungen hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung erforderlich sind. Daher wird die Zusammenarbeit der Untereren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde neu geregelt, um den Denkmalschutz bürger- und kommunalfreundlicher zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen die Fortschritte der Digitalisierung für denkmalrechtliche Verfahren nutzbar gemacht werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes angepasst.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1 HDSchG)**a) Zu Nr. 2 a) (§ 1 Abs. 1 HDSchG)**

Um den veränderten Anforderungen an Denkmalschutz und Denkmalpflege – insbesondere mit Blick auf die noch weiter gestiegene Bedeutung des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der Katastrophenvorsorge – Rechnung zu tragen, werden diese in die Liste der Belange in Abs. 1 aufgenommen, die beim Umgang mit Kulturdenkmälern besondere Berücksichtigung finden sollen. Die Ergänzung „einschließlich ihrer historischen Elemente“ stellt klar, dass gerade überkommene historische Elemente zu den erhaltenswerten Kennzeichen historisch gewachsener Kulturlandschaften gehören, die sich in besonderer Wechselbeziehung zu Kulturdenkmälern befinden. Da die denkmalgerechte Nutzung oft entscheidend für den langfristigen Erhalt eines Kulturdenkmals ist, wird sie ebenfalls unter den besonders zu berücksichtigenden Belangen aufgeführt und als leitendes Prinzip vorangestellt. Zudem besteht durch veränderte soziokulturelle Gegebenheiten in erster Linie in Stadtzentren durch den Rückgang des stationären Einzelhandels und hinsichtlich ungenutzter Kirchengebäude sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum ein großer Bedarf an neuen, denkmalgerechten Nutzungskonzepten. Eine erfolgreiche Umnutzung zur Gewährleistung des Denkmalerhalts erfordert eine enge Abstimmung zwischen Denkmalbehörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, als auch Flexibilität und Bereitschaft zu inhaltlichen und baulichen Veränderungen unter Berücksichtigung der Denkmalsubstanz.

b) Zu Nr. 2 b) (§ 1 Abs. 2 HDSchG)

Denkmäler sind trotz der gesteigerten Sozialbindung, der die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) unterliegen, nicht uneingeschränkt zu erhalten und instand zu setzen. Die Erhaltungspflicht findet ihre Grenze in der Zumutbarkeit für die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, die auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit umfasst. Diese Grenze ist in jedem Fall überschritten, wenn keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht und die Privatnützigkeit des Denkmals daher nahezu vollständig beseitigt wird. Um diese Grenze zu betonen, wird die Zumutbarkeit als allgemeine Auslegungsregel in den Abs. 2 aufgenommen. Um mehr Transparenz für die Eigentümerinnen und Eigentümer zu

schaffen und den Denkmalbehörden die Handhabung des Begriffs der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erleichtern, wird die Oberste Denkmalschutzbehörde eine Verwaltungsvorschrift zur Handhabung der Zumutbarkeit im Denkmalrecht erlassen.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 2 HDSchG)

a) Zu Nr. 3 a) (§ 2 Abs. 2 HDSchG)

Bei der Definition der Bodendenkmäler wird der Halbsatz „...oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen“ gestrichen, da dieser nach fachwissenschaftlicher Ansicht den Rechtsbegriff willkürlich und unsachgerecht begrenzt.

Darüber hinaus wird aufgrund des fehlenden praktischen Bedarfs im Zuge der Entbürokratisierung die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Schutzmfangs von Fossilien als Bodendenkmäler gestrichen. Die Verordnung über den Umfang des Denkmalschutzes von Fossilien vom 15. Januar 2018 – FossDSchV HE (GVBl. 2018, 21) ist zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen und nicht verlängert worden, da diese nicht von praktischer Relevanz war.

b) Zu Nr. 3 b) (§ 2 Abs. 5 HDSchG-neu)

Im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird in § 21 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-neu auf UNESCO-Welterbestätten Bezug genommen. Um die Fälle der Beteiligung der Denkmalfachbehörde klar zu benennen, bedarf es einer Legaldefinition. Erfasst werden auch Naturerbestätten, die nach Art. 2 des Welterbe-Übereinkommens vom 16. November 1972 eingetragen sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch die Fossillagerstätte Grube Messel, die als reines Naturerbe in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragen, zugleich aber auch Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 2 ist, von der Definition erfasst wird. Um Naturerbe ohne Denkmaleigenschaft, wie die Naturerbestätte „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“, vom Anwendungsbereich des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-neu auszunehmen, wird dort die Denkmaleigenschaft vorausgesetzt.

c) Zur Nr. 3 c)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 3 HDSchG)

Die Vorschrift wird im Zuge der Einführung des § 2 Abs. 5-neu redaktionell angepasst.

5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 HDSchG)

a) Zu Nr. 5 a) (§ 4 Abs. 1 HDSchG)

Die Neuregelung in Abs. 1 entspricht der Praxis in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer und dient der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

b) Zu Nr. 5 b) (§ 5 Abs. 3 HDSchG-neu)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sowie der gleichlautenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 Hessische Kreisordnung (HKO) sind sowohl die Voraussetzungen und der Umfang des Weisungsrechts als auch die Aufbringung der Mittel durch Gesetz zu regeln. § 4

Abs. 3 Satz 2 und 3 stellt nunmehr klar, dass die Oberste Denkmalschutzbehörde den Unter Denkmalschutzbehörden auch Weisungen im Einzelfall erteilen kann. Die Voraussetzungen des Weisungsrechts werden entsprechend zu § 61 Abs. 7 Hessische Bauordnung (HBO) geregelt.

6. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 5 HDSchG)

Der Aufgabenkatalog der Denkmalfachbehörde bildete bisher nicht deren wesentliches tatsächliches Aufgabenspektrum ab und ist daher zu erweitern. Nicht abgebildet waren der Wirkbereich der Denkmalfachbehörde in der ehrenamtlichen Denkmalpflege (Nr. 1), die Bewirtschaftung der Denkmalfördermittel als zentrale Aufgabe in der Denkmalpflege (Nr. 2) sowie der Betrieb des Archäologischen Landesmuseums Hessen mit den Museen Keltenwelt am Glauberg und Römerkastell Saalburg (Nr. 8), des Zentraldepots und der archäologischen Restaurierungswerkstatt (Nr. 9). Darüber hinaus werden einige Aufgaben konkretisiert, ohne dass damit sachliche Änderungen einhergehen (Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10). Die Aufnahme der Nr. 7 in den Aufgabenkatalog der Denkmalfachbehörde erfolgt aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten zur Erteilung von Steuerbescheinigungen an die Untere Denkmalschutzbehörde in § 8 Abs. 1 Satz 2. Zudem soll die Erarbeitung einheitlicher Maßstäbe und Standards sicherstellen, dass trotz Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Unter Denkmalschutzbehörden ein landeseinheitlicher Gesetzesvollzug erfolgt – die Perspektive des Hessischen Landesdenkmalrates soll dazu gehört werden. Dem Hessische Landesdenkmalrat kommt dabei – wie gegenüber der Obersten Denkmalschutzbehörde – eine beratende Funktion zu.

7. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 6 HDSchG)

a) Zu Nr. 7 a) (Überschrift § 6 HDSchG)

Die Überschrift wird angepasst, um den Hessischen Landesdenkmalrat eindeutiger zu benennen.

b) Zu Nr. 7 b) (§ 6 Abs. 1 HDSchG)

Die Neuregelung in Abs. 1 S. 1 stellt eine Folgeänderung dar, da Oberste Denkmalschutzbehörde nicht mehr die für den Denkmalschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ist. Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 6 wird in § 6 Abs. 1-neu überführt und inhaltlich auf alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung erweitert, um die Sachkenntnisse und Fachperspektive der Mitglieder des Hessischen Denkmalrates noch stärker in die Arbeit der Obersten Denkmalschutzbehörde einzubinden.

c) Zu Nr. 7 c) (§ 6 Abs. 2 und 3 HDSchG)

Abs. 2

Der Begriff „Volkskunde“ wird in der Sozialwissenschaft nicht mehr verwendet und ist daher durch die aktualisierte Bezeichnung „Kulturwissenschaften“ zu ersetzen.

Abs. 3

Zur besseren Übersichtlichkeit wird Abs. 2 Satz 2 in einen eigenen Abs. 3 verschoben. Die Namen der dort in Nr. 1 und 2 genannten Institutionen haben sich geändert und sind daher zu aktualisieren. Die vertretenen Religionsgemeinschaften sind zur besseren Übersichtlichkeit nunmehr zusammenstehend aufgeführt.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Industrie- und Handelskammertages wird in den Hessischen Landesdenkmalrat aufgenommen, um die Perspektiven der durch den Denkmalschutz praktisch betroffenen Unternehmen über ihre Rolle als Eigentümer oder ausführender Handwerksbetrieb hinaus in die Beratung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzubringen. Um

auch die Bedeutung des privaten Engagements für den Erhalt von Kulturdenkmälern zu würdigen und die im Bereich der Denkmalpflege tätigen Ehrenamtlichen stärker einzubinden, wird auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in den Hessischen Landesdenkmalrat aufgenommen.

d) Zu Nr. 7 d) (§ 6 Abs. 4 und 5 HDSchG-neu)

Als Folge der Aufspaltung des bisherigen Abs. 2 in die Abs. 2 und 3-neu werden redaktionelle Folgeänderungen erforderlich.

e) Zu Nr. 7 e) (§ 6 Abs. 5 HDSchG-neu)

Die Anpassung in Abs. 5-neu erfolgt aufgrund der Vorgaben von Nr. 2 Buchst. a Satz 1 des Dritten Teils der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften (StAnz HE 2022, S. 87).

f) Zu Nr. 7 f) (§ 6 Abs. 6 HDSchG-neu)

Um den Erlass einer Geschäftsordnung in der Praxis zu erleichtern und transparent zu machen, werden die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsordnung des Hessischen Landesdenkmalrats nunmehr in Abs. 6-neu gesetzlich festgehalten.

g) Zu Nr. 7 g) (§ 6 Abs. 6 HDSchG-alt)

Die Regelung des Abs. 6-alt wird gestrichen, da dieser inhaltlich nunmehr von Abs. 1 Satz 2-neu umfasst wird: Verwaltungsvorschriften sind mit Blick auf die Beratung des Hessischen Landesdenkmalrats eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung.

8. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 2 HDSchG)

Auch die Denkmalfachbehörde bestellt sachkundige Ehrenamtliche, die sie bei ihren Aufgaben unterstützen. Die Regelung stellt klar, dass für die Denkmalfachbehörde das gleiche Verfahren wie für die Unteren Denkmalschutzbehörden gilt, es aber eines Benehmens – etwa der Obersten Denkmalschutzbehörde – nicht bedarf.

9. Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 8 HDSchG)

a) Zu Nr. 9 a) (Überschrift § 8 HDSchG)

Da nun auch die Zuständigkeit der Denkmalfachbehörde in Abs. 2 geregelt wird und in Abs. 3 auch die Regelungen zu Militärgeländen erfasst werden, musste die Überschrift angepasst werden.

b) Zu Nr. 9 b) (§ 8 Abs. 1 HDSchG)

Die Mitwirkung der Denkmalfachbehörde an denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Wege des Einvernehmens wird in § 21 Abs. 1-neu nicht mehr generell, sondern nur noch in bestimmten Fällen vorgesehen. Die Untere Denkmalschutzbehörde führt daher Genehmigungsverfahren nach Anhörung oder ganz ohne Beteiligung der Denkmalfachbehörde grundsätzlich selbstständig durch.

In der Folge wird in § 8 Abs. 1 geregelt, dass die Untere Denkmalschutzbehörde in den Fällen, in denen kein Einvernehmen mehr herzustellen ist, auch für die Erteilung von Grundlagenbescheinigungen für Steuererleichterungen nach den §§ 7i, 10f, 11b und § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz zuständig ist. Ohne diese Zuständigkeitsregelung hätte die Regelung in § 21-neu zur Folge, dass Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer die Beantragung der denkmalrechtlichen Genehmigung und die vorherige Abstimmung einer Baumaßnahme für die steuerrechtliche Bescheinigung bei zwei unterschiedlichen Behörden in zwei Verwaltungsverfahren vornehmen müssten. Eine bürgerfreundliche Ausgestaltung des Verfahrens gebietet aber weiterhin eine Lösung als „One-Stop-Shop“. Die bisherige „One-Stop-Shop“-Lösung, die durch Erlass der Obersten Denkmalschutzbehörde sichergestellt wird, ist künftig rechtlich nicht mehr möglich. Denn das Einkommenssteuerrecht setzt voraus, dass die zu bescheinigende Baumaßnahme vor Baubeginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt wurde, was nicht mehr im Rahmen des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen kann, wenn die Denkmalfachbehörde nicht oder lediglich mittels Anhörung beteiligt wird.

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach §§ 7i Abs. 2 und 10g Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Hessischen Ministerium der Finanzen (GVBl. 1998, 311) ist infolge dieser Gesetzesänderung anzupassen.

c) Zu Nr. 9 c) (§ 8 Abs. 2 HDSchG)

Denkmalrechtlich und -praktisch ist es nicht geboten, dass die Oberste Denkmalschutzbehörde über Maßnahmen an Kulturdenkmälern des Landes Hessen entscheidet. Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem bisherigen § 8 Abs. 2 hatte die Oberste Denkmalschutzbehörde ohnehin nach §§ 1 bis 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018, 341) überwiegend auf die Denkmalfachbehörde delegiert. Die Anwendung der vorgenannten Verordnung führte in der Praxis regelmäßig zu einem erhöhten Prüfaufwand und unklaren Ergebnissen, welche Behörde zuständig oder zu beteiligen ist. Die gesetzliche Neuregelung der Zuständigkeiten führt somit zu einer Entbürokratisierung, da die Notwendigkeit für eine Zuständigkeitsverordnung entfällt. Darüber hinaus wird das Verfahren aufgrund der Präzisierung beschleunigt. Die Regelung gewährleistet zudem auch landesintern die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips (vgl. Charta von Venedig in Art. 11 fordert: „Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen“).

Um der großen denkmalfachlichen Expertise der „Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen“ sowie des „Hessen Kassel Heritages“ bezüglich der von ihnen verwalteten Kulturdenkmäler Rechnung zu tragen, wird die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidungszuständigkeit vom Landesamt für Denkmalpflege an diese zu übertragen, wobei das Vier-Augen-Prinzip durch die in der Verwaltungsvereinbarung zu regelnde Beteiligung der Denkmalfachbehörde berücksichtigt wird. Damit wird gewährleistet, dass trotz Wegfalls der Zuständigkeitsverordnung die bewährte Zusammenarbeit effizient fortgesetzt werden kann und die Verantwortungsbereiche der „Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen“, des „Hessen Kassel Heritages“ und des Landesamtes für Denkmalpflege als Denkmalfachbehörde klar bestimmt sind.

d) Zu Nr. 9 d) (§ 8 Abs. 3 HDSchG-neu)

Vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage und dem daher geplanten Aufwuchs der Bundeswehr besteht im Bereich der Baumaßnahmen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen (Militärbau) ein immenser Infrastrukturbedarf. Um diesen möglichst schnell zu decken, sind Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen erforderlich. Daher wird bestimmt, dass der den militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung von Baudenkmalen auf militärischen Liegenschaften ein überragendes öffentliches Interesse zukommt. Um das Genehmigungsverfahren effektiv zu beschleunigen, entscheidet – wie bei Kulturdenkmälern im Eigentum des Bundes generell – grundsätzlich die Denkmalfachbehörde.

10. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 9 HDSchG)**a) Zu Nr. 10 a) (§ 9 Abs. 1 HDSchG)**

Aufgrund der herausragenden Bedeutung, die den erneuerbaren Energien für den Klima- und Ressourcenschutz zukommt, werden diese nunmehr ebenfalls explizit als zu berücksichtigender Belang aufgeführt.

Der Wortlaut, dass Belange der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, entspricht der Formulierung des § 1 Abs. 5 Hessisches Energiegesetz (HEG). Wie sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 5 HEG (LT-Drucks. 20/9435 S. 4) ergibt, führt diese Regelung dazu, dass bei einer Abwägungsentscheidung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägung eingebbracht werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Dies ist beim Denkmalschutz gemäß Art. 62 Verf HE gegeben.

Daher wird, um die praktische Umsetzung dieser Bestimmung im Rahmen der behördlichen Güterabwägung zu erleichtern, § 9 Abs. 1 durch den Satz 4 dahingehend ergänzt, dass die Oberste Denkmalschutzbehörde das Nähere in einer Verwaltungsvorschrift regelt. Dies greift die aktuelle Rechtslage in Gestalt der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016“ der Obersten Denkmalschutzbehörde (GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211) auf.

Die Vorgehensweise, solche Sachverhalte untergesetzlich zu regeln, hat sich in der Praxis bewährt: die Genehmigungsquote für beantragte Solaranlagen liegt konstant bei 99 Prozent.

b) Zu Nr. 10 b) (§ 9 Abs. 3 HDSchG)

Die Aufhebung von § 9 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz im Zuge der Reform des HDSchG 2016 (LT-Dr. 19/3570) hat zu Unklarheiten im Baugenehmigungsverfahren im Hinblick auf das Verhältnis dieser Vorschrift und des § 20 zu § 70 HBO geführt. Indem die Beteiligung der Denkmalbehörden im Baugenehmigungsverfahren und bei bauordnungsrechtlichen Zustimmungen nunmehr ausdrücklich geregelt wird, wird das Verfahren für alle beteiligten Behörden klarer gefasst und Fristüberschreitungen zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger werden vermieden.

c) Zu Nr. 10 c) (§ 9 Abs. 4 HDSchG-neu)

Aufgrund des mehrstufigen Beteiligungsverfahrens wird in Abs. 4 eine Zweimonatsfrist festgelegt, nach deren Ablauf die Zustimmungsfiktion eintritt. Die Abstimmung zwischen den Denkmalbehörden wird durch Erlass der Obersten Denkmalschutzbehörde näher geregelt, um vermeidbare Verfahrensverzögerungen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die Fristen für die einzelnen Beteiligungsschritte innerhalb der Denkmalbehörden, eine schnellstmögliche Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Übersendung von Unterlagen und eines begründeten Entscheidungsvorschlags der Unteren Denkmalschutzbehörde an die Denkmalfachbehörde.

d) Zu Nr. 10 d) (§ 9 Abs. 5 HDSchG-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

e) Zu Nr. 10 e) (§ 9 Abs. 6 HDSchG)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden – ebenso wie Landesbehörden – für Amtshandlungen nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz Verwaltungskosten erheben können. Grundlage hierfür ist § 1 Abs. 2 HVwKostG.

11. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HDSchG)

Die Regelung wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst: die genannten Kommunikationsmittel existieren bereits in Form von öffentlich verfügbaren Datenbanken, die dauerhaft betrieben werden.

12. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 11 HDSchG)

Die Pflicht der Denkmalfachbehörde nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer zu unterrichten, wenn ihr Kulturdenkmal erfasst wurde, wird aus Gründen der Rechtsicherheit und Eigentümerfreundlichkeit bei Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 schriftlich umgesetzt. Bei Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 steht anders als bei Gesamtanlagenobjekten nach § 2 Abs. 3 das Innere und Äußere im denkmalpflegerischen Fokus, was mit zusätzlichen Genehmigungsverpflichtungen einhergeht. Daraus ergibt sich zugleich die Wichtigkeit einer individuellen Benachrichtigung bei Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1. Maßnahmen im Innenraum sind für Denkmalbehörden oftmals nicht wahrnehmbar, so dass ein behördliches Einschreiten nicht möglich ist, wenn im Unkenntnis der Denkmaleigenschaft Maßnahmen vorgenommen werden. Zur schriftlichen Unterrichtung benötigt die Denkmalfachbehörde aus den o.g. Gründen neben dem Namen auch eine aktuelle zustelfähige Anschrift der zu unterrichtenden Person. Die Neuregelung in Satz 4 führt daher die gesetzliche Pflicht der Gemeinden ein, der Denkmalfachbehörde die für die Unterrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln, da die dort vorhandenen Daten vollständig und aktuell sind. Auch die personenbezogenen Daten von Eigentümerinnen und Eigentümern von Gesamtanlagenobjekten kann die Denkmalfachbehörde zur Information derselben über die Denkmaleigenschaft ihres Eigentums im Bedarfsfall bei den Gemeinden anfordern, im Allgemeinen erfolgt in diesen Fällen die Unterrichtung jedoch auf elektronischem Wege. Aufgrund der auf Jahre bzw. Jahrzehnte ausgelegten, systematischen Denkmalerfassung führt die neu eingeführte Verpflichtung im Regelfall zu keinem erhöhten Arbeitsaufwand bei den Kommunen.

13. Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 18 HDSchG)

Die Genehmigungspflicht stellt sicher, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern zum Umgang mit ihrem Kulturdenkmal fachlich beraten werden können und das öffentliche Erhaltungsinteresse gewahrt bleibt. Dabei ist die Genehmigungspflicht auch im Spannungsverhältnis zur Erhaltungspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers nach § 13 Abs. 1 HDSchG zu betrachten. Instandhaltungsmaßnahmen, die nur dem Substanzverfall vorbeugen, wie das Befestigen von Ziegeln oder die Sicherung des Wasserabflusses stellen dabei kein Instandsetzen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Variante 2 HDSchG dar, das erst vorliegt, wenn eingetretene Schäden beseitigt werden.

a) Zu Nr. 13 a) (§ 18 Abs. 3 HDSchG-neu)

Als neuer Ansatz zum Bürokratieabbau und für eine höhere Bürgerfreundlichkeit des Gesetzes ist vorgesehen, dass bestimmte Maßnahmen an Kulturdenkmälern durch die Oberste Denkmalschutzbehörde genehmigungsfrei gestellt werden: Die Oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Rechtsverordnung eine Liste von Maßnahmen an Kulturdenkmälern und in deren Umgebung fest,

bei denen eine Genehmigungspflicht entfällt, da die damit verbundenen Folgen für die Substanz oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals verhältnismäßig gering sind. Die Form der Rechtsverordnung erlaubt im Gegensatz zu einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung eine fortlaufende Erweiterung der Liste genehmigungsfreier Maßnahmen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, ohne ein zeitaufwändiges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen. Durch die Freistellung klar benannter Maßnahmen von der Genehmigungspflicht wird zugleich der Verwaltungsaufwand für die Unterer Denkmalschutzbehörden als grundsätzlich zuständige Genehmigungsbehörden deutlich reduziert.

Der Hinweis auf die §§ 7i ff. EStG erfolgt im Interesse der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, die trotz Genehmigungsfreiheit einer Maßnahme aufgrund der Vorgabe des Bundesrechts diese Maßnahme mit der Bescheinigungsbehörde im Vorfeld abstimmen müssen, wenn sie steuerrechtliche Privilegien in Anspruch nehmen möchten.

b) Zu Nr. 13 b) (§ 18 Abs. 4 HDSchG-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

c) Zu Nr. 13 c) (§ 18 Abs. 5 HDSchG-neu)

Der neu eingefügte Zusatz „außerdem“ in Satz 1 stellt zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift klar, dass die Regelung hinsichtlich Gesamtanlagen eine zusätzliche Genehmigungsmöglichkeit eröffnet, wenn nicht bereits die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4-neu erfüllt sind. Änderungen der bisherigen gesetzlichen Anforderungen sind damit nicht verbunden. Satz 2 wird gestrichen, da er gegenüber § 18 Abs. 4-neu keinen eigenständigen Regelungsgehalt aufweist.

Da in der Praxis Unklarheiten über den Schutzmfang bei Gesamtanlagenobjekten bestand, wird nunmehr in § 18 Abs. 5 Satz 2 eindeutig geregelt, dass Maßnahmen, die nicht das äußere Erscheinungsbild oder die für den Erhalt erforderliche Substanz des Kulturdenkmals betreffen, keiner Genehmigung bedürfen.

Mit dem äußeren Erscheinungsbild ist jedoch nicht nur die straßenseitige Fassade gemeint, sondern die gesamte Außenfläche des Kulturdenkmals, da die künstlerischen oder geschichtlichen Ausweisungsgründe bestehen, unabhängig davon, ob sie – insbesondere vom öffentlichen Straßenraum aus – betrachtet werden können. Zu den Ausweisungsgründen können auch gerade die Art der Innen- oder Hinterhofgestaltung oder andere Eigenschaften gehören, die ihrem Wesen nach vom Straßenraum aus nicht sichtbar sind. In Gesamtanlagenobjekten dürfen aber beispielsweise Innen türen ausgetauscht, die innere Raumaufteilung verändert oder dort neue Türdurchbrüche geschaffen werden, ohne dass dies einer Genehmigung bedarf. Genehmigungspflichtig werden Maßnahmen jedoch, wenn sie nach außen wirken oder sich, z.B. durch eine großflächige Entkernung, derartig schwerwiegend auf die Denkmalsubstanz als Ganzes auswirken, dass weitgehende Sicherungsmaßnahmen oder ein völlig neues statisches System nötig werden, um die beabsichtigte Maßnahme durchzuführen.

d) Zu Nr. 13 d) (§ 18 Abs. 6 HDSchG-neu)

Die Möglichkeit, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, um denkmalschutzrechtliche Verfahren zu erleichtern, ist auch in Denkmalschutzgesetzen anderer Länder vorgesehen (z.B. Schleswig-Holstein und Bayern). Sie dient unmittelbar der Entbürokratisierung, da durch den Vertrag die Zustimmung der Unterer Denkmalschutzbehörde zu bestimmten Maßnahmen am Denkmal antizipiert werden kann und damit ein denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren entbehrlich wird. Dies entlastet die Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer sowie die Unterer Denkmalschutzbehörden gleichermaßen. Da hierdurch zugleich eine Beteiligung der Denkmalfachbehörde ausgeschlossen wird, hat diese dem Vertrag vor Abschluss zuzustimmen. Erfasst werden sollen durch die Vorschrift insbesondere Sachgesamtheiten (etwa Einzelkulturdenkäler mit mehreren Einzelbestandteilen), bei denen eine denkmalfachliche Bestandsaufnahme vorliegt

und bei denen aufgrund ihrer qualitätvollen Substanz bzw. Ausstattung eine Vielzahl von wiederkehrenden Arbeiten auftreten, so dass ein hoher Pflegeaufwand besteht. Dies kann beispielsweise bei Schloss-, Park- oder Gutsanlagen der Fall sein.

e) Zu Nr. 13 e) (§ 18 Abs. 7 HDSchG-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

14. Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 19 Abs. 2 HDSchG)

Das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 23. September 1974 (GVBl. S. 450) enthielt eine Anzeigepflicht für den Eigentumswechsel, der sich unterschiedlich auf bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmäler bezog. Bei der Neufassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. S. 270) wurden die unbeweglichen Kulturdenkmäler aus der damaligen Regelung des § 17 Abs. 2 herausgenommen. In der amtlichen Begründung fand sich die Erwägung, dass den Denkmalschutzbehörden ausreichende andere Informationsquellen zur Verfügung ständen. Diese Informationsquellen sind in der Praxis indes nicht ersichtlich. Da die Unteren Denkmalschutzbehörden auf eine entsprechende Anzeige angewiesen sind, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, wird die Regelung wieder auf alle Kulturdenkmäler erstreckt. Die Anzeigepflicht wird zudem auf die Gesamtrechtsnachfolgerin oder den Gesamtrechtsnachfolger erstreckt, um auch Eigentumswechsel durch Erbfälle zu erfassen.

15. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 20 HDSchG)

a) Zu Nr. 15 a) (§ 20 Abs. 1 HDSchG)

Die Neuregelung in Abs. 1 erlaubt, den Antrag auf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung neben der bisherigen Schriftform über ein von der Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren zu stellen. Dies soll die Einrichtung eines digitalen, hessenweit einheitlichen und bürgerfreundlichen Genehmigungsverfahrens im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HVwVfG ermöglichen, das dem Vorbild des digitalen Bauantrags folgt und mit diesem, soweit möglich, kompatibel ist. Die Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens wird aller Voraussicht nach zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, da das Antragsverfahren und die Voraussetzungen des Antrags, wie etwa die einzureichenden Unterlagen, hessenweit vereinheitlicht und für die Bürgerinnen und Bürger transparenter werden. Gleichzeitig profitieren die Unteren Denkmalschutzbehörden von einem einheitlichen Vollzug, insbesondere bei Personalausfällen und - wechseln.

b) Zu Nr. 15 b) (§ 20 Abs. 2 HDSchG)

Die Anpassungen an § 20 Abs. 2 folgen dem Verfahren des 2025 geänderten § 70 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) und werden zur Verfahrensbeschleunigung eingefügt, indem Unklarheiten im Umgang mit unvollständigen Anträgen beseitigt werden. Zugleich werden das denkmalschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigungsverfahren harmonisiert, indem die Fristläufe an das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren angeglichen werden (vgl. § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO) und wie in § 70 Abs. 2 Satz 2 HBO eine Vollständigkeitsfiktion hinsichtlich der eingereichten Unterlagen eingeführt wird. Ebenso wird – der Formulierung des § 70 Abs. 2 Satz 4 HBO entsprechend – klargestellt, dass die Möglichkeit, eingereichte Unterlagen zu ergänzen oder zu korrigieren, nicht nur bei geringfügigen, sondern auch erheblichen Mängeln besteht. In Anknüpfung an die Neuregelung in Abs. 1 Satz 2 und 3 wird auch die Form der in diesem Absatz genannten Mitteilungen der Denkmalschutzbehörde angepasst, um die Möglichkeit eines vollständigen digitalen Verfahrens im Sinne des § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HVwVfG zu gewährleisten.

c) Zu Nr. 15 c) (§ 20 Abs. 3 HDSchG-neu)

Die Möglichkeit für die Denkmalschutzbehörde, die Frist zur Entscheidung über den Antrag zu verlängern, wird von drei auf zwei Monate verkürzt. Dies dient unmittelbar der Verfahrensbeschleunigung, soll aber auch zur Harmonisierung von denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Baugenehmigungsverfahren beitragen, denn § 65 Abs. 2 Satz 2 HBO sieht im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ebenfalls eine Genehmigungsfrist von drei Monaten vor, die aus wichtigem Grund um zwei Monate verlängert werden kann.

d) Zu Nr. 15 d) (§ 20 Abs. 4 und 5 HDSchG-neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

e) Zu Nr. 15 e) (§ 20 Abs. 5 HDSchG-alt)

Da die Beteiligung der Denkmalfachbehörde am Genehmigungsverfahren in § 21-neu geregelt wird, bedarf es des Abs. 5 nicht mehr.

f) Zu Nr. 15 f) (§ 20 Abs. 8 HDSchG-alt)

Abs. 8 wird aufgehoben, da das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde nach der Neuregelung in § 21-neu nicht mehr grundsätzlich, sondern nur noch in bestimmten Fällen erforderlich ist. Daher besteht ein praktischer Bedarf für die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen nur noch im Rahmen des § 21 Abs. 4-neu.

16. Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 21 HDSchG-neu)

Die Zusammenarbeit der Denkmalbehörden wird grundlegend neu ausgerichtet, indem das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde in denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gesetzlich auf bestimmte Fälle begrenzt (Abs. 1-neu) oder durch das Benehmen ersetzt (Abs. 2-neu) wird und ansonsten entfällt. Künftig ist im zahlenmäßig größten Teil der Genehmigungsverfahren nur noch die schwächste Form der behördlichen Mitwirkung – die Anhörung – vorgesehen (Abs. 3-neu) oder die Beteiligung entfällt. Im Rahmen der Anhörung hat die Untere Denkmalschutzbehörde die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zur Kenntnis zu nehmen und angemessen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geregelt, dass die Anhörung oder das Einvernehmen in Fällen der Bodendenkmalpflege entfällt, wenn die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde eine entsprechende Vereinbarung abschließen, sofern die fachliche Qualifizierung und personelle Ausstattung der Unteren Denkmalschutzbehörde Gewähr dafür bieten, dass die so übertragene Zuständigkeit fachgerecht erfüllt werden kann (Abs. 4-neu).

Zudem ist die Denkmalfachbehörde bei der Genehmigung von Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die nur als Teil einer Gesamtanlage unter Schutz stehen und denen keine besondere Bedeutung zukommt und bei Genehmigungen im Bereich des Umgebungsschutzes, die keine UNESCO-Welterbestätten betreffen, nicht mehr beteiligt.

Damit die Denkmalfachbehörde und die Unteren Denkmalschutzbehörden enger verzahnt werden und zügiger zu guten Lösungen kommen können, wird die Oberste Denkmalschutzbehörde die Einzelheiten der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im Genehmigungsverfahren in einer Verwaltungsvorschrift regeln. Gegenstand der Verwaltungsvorschrift werden insbesondere die Fristen sein, in deren Rahmen die Untere Denkmalschutzbehörde einen Entscheidungsvorschlag vor-

legen und die Denkmalfachbehörde ihre Stellungnahme gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde abgeben muss, um zu gewährleisten, dass über den zu bearbeitenden Antrag innerhalb der Genehmigungsfrist des § 20 Abs. 3 entschieden wird. Die Fristen des § 20 Abs. 3 dürfen durch die Beteiligung der Denkmalfachbehörde und der Obersten Denkmalschutzbehörde am Genehmigungsverfahren nicht überschritten werden.

Abs. 1

Dem Land Hessen und den Kommunen kommt nach Art. 62 Hessische Verfassung (Verf HE) verfassungsrechtlich der Auftrag zu, den Schutz der Denkmäler und der Landschaft nachhaltig und effektiv zu betreiben. Durch das Herstellen des Einvernehmens mit der Denkmalfachbehörde kommt das Land seinem besonderen, verfassungsrechtlich begründeten Schutzauftrag nach Art. 62 Verf HE verfahrensrechtlich effektiv nach.

Das Einvernehmen ist in den Fällen des Abs. 1 – neben den Sonderkonstellationen der Denkmalförderung – weiterhin deswegen erforderlich, weil entweder wegen der Bedeutung des Denkmals oder hinsichtlich des Bodendenkmals angesichts der Intensität der Maßnahme eine besondere denkmalfachliche und denkmalrechtliche Expertise notwendig ist. Diese sehr spezialisierte Sachkunde kann von den Unteren Denkmalschutzbehörden in aller Regel nicht vorgehalten werden. Eine bloße Beratung der Unteren Denkmalschutzbehörden durch die Denkmalfachbehörde wird in diesen Fällen aber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Landes für Kulturdenkmäler aus Art. 62 Verf HE nicht gerecht.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

UNESCO-Welterbestätten stehen nach § 3 Abs. 1 unter dem besonderen Schutz des Landes Hessen. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Denkmalfachbehörde verbindlich im Wege des Einvernehmens beteiligt wird, soweit die betroffene UNESCO-Welterbestätte ein Kulturdenkmal nach § 2 ist.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Auch die besondere Bedeutung des Kulturdenkmals nach § 2 Abs. 1 macht ein Einvernehmen der Denkmalfachbehörde erforderlich. Bei der Definition von Denkmälern besonderer Bedeutung handelt es sich ausschließlich um eine verwaltungsinterne Beteiligungsregelung, um dem erhöhten Bedarf nach Einbringung der Fachkenntnisse des Landesamtes für Denkmalpflege in bestimmten Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen, ohne dass damit verschiedene Denkmalklassen mit unterschiedlichem Schutzniveau geschaffen werden.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Bei Bodendenkmälern besteht die besondere Situation, dass bereits bei jedwedem Bodeneingriff egal welcher Tiefe eine Beseitigung oder Zerstörung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 eintritt, da der Eingriff zwingend zur Zerstörung des Fundzusammenhangs führt. Dieser kann nicht reproduziert, sondern später nur noch anhand der dokumentierten Forschungsergebnisse nachvollzogen werden. Daher hat die Gestattung von Eingriffen in Bodendenkmäler oder deren Beseitigung nur nach sorgfältiger Interessenabwägung und unter der Auflage zu erfolgen, dass die Funde fachlich fundiert zu bergen, zu sichern und wissenschaftlich zu dokumentieren sind, um den archäologischen Aussagewert zu erhalten – in aller Regel sind angemessene Grabungs- und Nachforschungskonzepte und die Grabungsdokumentation vorzulegen.

Da nur die Denkmalfachbehörde über die für die Beurteilung der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen nötige Expertise verfügt, wird an ihrer Beteiligung in Form des Einvernehmens festgehalten, um dem Schutzauftrag aus Art. 62 Verf HE gerecht zu werden.

Eine Entscheidung über Zerstörungen von Bodendenkmälern ohne ausreichende fachliche Expertise steht zudem im Widerspruch zu internationalen Übereinkommen, beispielsweise dem „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ vom 16. Januar 1992.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Nach 4.1 der „Denkmalförderrichtlinie Hessen“ vom 14.01.2025 (StAnz. 2025, 193) ist die zu fördernde Maßnahme am Denkmal mit der Denkmalfachbehörde, die zugleich Bewilligungsbehörde ist, abzustimmen. Dies ist seit vielen Jahren bewährte Praxis in Hessen und stellt sicher, dass die geplante Maßnahme den fachlichen Anforderungen entspricht und Fördermittel entsprechend den rechtlichen Anforderungen optimal ausgeschüttet werden. Durch dieses Verfahren „aus einer Hand“ wird ein zügiges und bürgerfreundliches Vorgehen sichergestellt, da in einem Verfahren zugleich Genehmigungs- und Förderaspekte berücksichtigt werden. Diese Umstände sind auch bei einer beabsichtigten Bundesförderung gegeben.

Abs. 1 Satz 2

Abs. 1 Satz 2 definiert wann eine „besondere Bedeutung“ eines Kulturdenkmals im Sinne des Satz 1 gegeben ist. Ausgangspunkt dieses Begriffes ist ein Bedarf an gesteigerter fachlicher Begleitung der an einem Denkmal vorzunehmenden Maßnahme. Dies soll sicherstellen, dass die spezialisierte Expertise der Denkmalfachbehörde in den Fällen zwingend beachtet werden muss, in denen Untere Denkmalschutzbehörden in der Regel keine vertieften Kenntnisse vorhalten können.

Dieser Bedarf an intensiverer Begleitung einer Maßnahme durch die Denkmalfachbehörde kann sich insbesondere aufgrund der Komplexität der beantragten Maßnahme, des herausragenden geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Quellenwertes des Kulturdenkmals oder aufgrund seiner prägenden Wirkung für Ensembles oder Kulturlandschaften ergeben. Der herausragende Quellenwert kann mit einem besonders authentisch überlieferten baulichen Zustand des Kulturdenkmals einhergehen.

Dies ist nicht nur bei besonders bekannten Denkmälern wie dem Limburger Dom oder dem Kloster Eberbach der Fall, sondern kann auch für Denkmäler zutreffen, die eine besondere regionale Bedeutung aufweisen, wie etwa das Rathaus der Stadt Alsfeld, das Hochzeitshaus in Fritzlar oder das mittelalterliche Befestigungswerk der Stadt Grebenstein. Auch Gebäude aus der Nachkriegszeit kann eine besondere Bedeutung zukommen. Weder Einzigartigkeit noch besonders guter Erhaltungszustand sind erforderlich, dass ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung vorliegen kann.

Abs. 1 Satz 3

Die besondere Bedeutung kann bei Einzelkulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 nicht – wie bei den in Abs. 3-neu in Bezug genommenen Gesamtanlagen – ex ante durch die Denkmalfachbehörde festgestellt werden. Denn in aller Regel zeigt sich gerade bei zunächst unscheinbaren Denkmälern erst bei Beginn der Maßnahme, ob eine besondere Bedeutung gegeben ist. Die Denkmalfachbehörde ist daher in jedem Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 1 im Hinblick auf Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 zunächst durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Wege der Anhörung zu beteiligen; ob zur Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde das Einvernehmen erforderlich ist, hängt von der Feststellung der besonderen Bedeutung des konkreten Denkmals durch die Denkmalfachbehörde ab. Diese Feststellung der besonderen Bedeutung erfolgt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung so frühzeitig wie möglich. Die Oberste Denkmalschutzbehörde wird die Feststellungen der besonderen Bedeutung von Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 durch die Denkmalfachbehörde anhand der Verfahrenszahlen jährlich evaluieren und so gewährleisten, dass der Ausnahmecharakter der in Bezug genommenen Vorschrift gewahrt bleibt.

Abs. 1 Satz 4

Satz 4 wurde redaktionell angepasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Abs. 2

Kulturdenkmäler sind wesentlicher Teil des kulturellen Erbes einer Gesellschaft und als solche Träger von Geschichte, Identität und Wissen. Durch sie können die Menschen Geschichte und Kultur direkt erfahren. Die Zerstörung eines Denkmals ist damit ein irreversibler Verlust für die Gesellschaft und zukünftige Generationen. Eine Zerstörung ist daher die intensivste Form des Eingriffs und muss die Ausnahme bleiben. Dies verdeutlicht auch die gefestigte Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts, nach der ein Abriss genehmigt werden darf, wenn selbst ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer von einem Baudenkmal keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es zudem praktisch auch nicht mehr veräußern kann. Die Privatnützigkeit eines Baudenkmals muss nahezu vollständig beseitigt sein. Ein zerstörtes Denkmal kann als solches nicht wieder hergestellt werden, daher muss bei genehmigten Zerstörungen von Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 auch künftig gewährleistet sein, dass eine den wissenschaftlichen Anforderungen genügende Sekundärquelle zum zerstörten Denkmal existiert. Die Denkmalfachbehörde benötigt Dokumentationen nach fachwissenschaftlichen Standards im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe der Landeserforschung, die bereits im Verfahren zu erwirken ist. Schließlich können Fehler in der denkmalfachlichen und -rechtlichen Beurteilung im Wege der (nachträglichen) Fachaufsicht durch die Oberste Denkmalschutzbehörde nicht mehr rückgängig gemacht werden. Angesichts dieser Aspekte gebietet der Schutzauftrag aus Art. 62 Verf HE, dass hier ein qualifiziertes verwaltungsinternes Vier-Augen-Prinzip gewährleistet wird.

Darüber hinaus unterstützt die Denkmalfachbehörde die Kommunen in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bei abgelehnten Abbruchanträgen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1. Bei Gerichtsverfahren, in denen Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer auf die Erteilung einer Abbruchgenehmigung klagen, würde die Denkmalfachbehörde bei einer schwächeren Beteiligungsstellung nicht mehr beigeladen und könnte daher der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht mit spezialisierte rechtlicher Expertise zur Seite stehen. Das Benehmen gibt auch den kommunalen Denkmalschutzbehörden ein höheres Maß an Absicherung, denn Zerstörungen von Denkmälern werden öffentlichkeitswirksam diskutiert.

Die vorgesehene Mitwirkungsform des Benehmens unterscheidet sich vom Einvernehmen insoweit, als die Entscheidung der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht notwendigerweise in Übereinstimmung mit der mitwirkungsberechtigten Denkmalfachbehörde erfolgen muss; vielmehr kann von der Äußerung aus sachlichen Gründen – die aktenkundig zu machen sind – abgewichen werden. Gleichwohl handelt es sich bei dem Benehmen um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, bei der die Denkmalfachbehörde die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.

Falls die Untere Denkmalschutzbehörde trotz ernsthafter Bemühung um die Herstellung einer einvernehmlichen Lösung von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen will, kann die Denkmalfachbehörde verlangen, dass der Vorgang der Obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. Klargestellt wird durch diese Formulierung, dass es keinen Automatismus einer Vorlage gibt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis, dass es nur in sehr seltenen Fällen einer Entscheidung der Obersten Denkmalschutzbehörde bedurfte.

Abs. 3

Im zahlenmäßig größten Teil der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Denkmalfachbehörde nur noch im Wege der Anhörung zu beteiligen. Bei Gesamtanlagen nach § 2 Abs. 3, die nicht von besonderer Bedeutung sind, entfällt die Beteiligung der Denkmalfachbehörde vollständig. Ebenso entfällt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-neu, eine Beteiligung in Umgebungsschutzfällen nach § 18 Abs. 2. Die Bestimmung des § 21 Abs. 3 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Anhörung der Denkmalfachbehörde lediglich eine Stellungnahme zu dem von der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegten Entscheidungsvorschlag umfasst. Die Denkmalfachbehörde legt ihrer Stellungnahme die spätestens mit dem Stellungnahmeverfahren vorgelegten Unterlagen der Unteren Denkmalschutzbehörde und andere der Denkmalfachbehörde bereits bekannten Umstände (etwa aus der Denkmalerfassung) zugrunde.

Abs. 4

Trotz des veränderten Zusammenwirkens der Unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sollen bisher bestehende Verwaltungsvereinbarungen zur Verfahrensvereinfachung, die aufgrund des § 20 Abs. 8-alt abgeschlossen wurden, auch zukünftig weitestgehend inhaltlich angewendet werden können.

Die erforderliche Anhörung der Denkmalfachbehörde entfällt neben den bereits von Abs. 3-neu erfassten Fällen auch, soweit die Untere Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde

eine von Abs. 3-neu abweichende Vereinbarung gemäß dem Abs. 4 treffen. Bestehende Verwaltungsvereinbarungen, die das Einvernehmen vorwegnehmen, sollen entsprechend auf den Entfall der Anhörung angewendet werden.

Voraussetzung zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung unter Einschluss von Maßnahmen an Bodendenkmälern ist insbesondere, dass die Untere Denkmalschutzbehörde im Bedarfsfall in der Lage ist, Grabungen selbst durchzuführen, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.

17. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 22 HDSchG-neu)

Die Änderungen zu § 22-neu sind redaktioneller Art.

18. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 23 HDSchG-neu)

Die Änderungen zu § 23-neu sind redaktioneller Art.

19. Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 23 HDSchG-alt)

Die Vorschrift wird mangels praktischen Anwendungsbereichs aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen: Seit der Einführung der Vorschrift durch das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 hat es weder einen praktischen Anwendungsfall gegeben noch ist ein solcher ersichtlich.

20. Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 25 HDSchG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 23.

21. Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 26 Abs. 1 HDSchG)

Durch die Einfügung in Abs. 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass die Regelungen alternativ nebeneinanderstehen. In Nr. 2 wird die Regelung auf alle Kulturdenkmäler erstreckt, da die Unterscheidung nach Bodendenkmälern und sonstigen Kulturdenkmälern sachlich nicht nachvollziehbar ist.

22. Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 28 Abs. 1 HDSchG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 23, zur Änderung von § 19 Abs. 2, zur Einfügung von § 21-neu und zur neuen Regelung des § 31 Abs. 2.

23. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 29 HDSchG)

a) Zu Nr. 23 a) (§ 29 Abs. 1 HDSchG)

Abs. 1 Satz 1

In Satz 1 wird durch den Zusatz „für die Kirchen“ und die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 1“ eine Anpassung an den Wortlaut der Staatskirchenverträge vorgenommen, der nur bei der Veräußerung von Kulturdenkmälern durch die Kirchen für diese eine Sonderregelung vorsieht. Damit soll zugleich klargestellt werden, dass sowohl der Erwerb durch die Kirchen als auch der Erwerb für

den nicht-kirchlichen Vertragspartner im Falle der Veräußerung eines Kulturdenkmals durch die Kirchen der Regelung des § 19 Abs. 2 unterfällt.

Abs. 1 Satz 2

Satz 2 gibt im Einklang mit den Staatskirchenverträgen - nach denen Veräußerungen, Umgestaltungen und farbliche Instandsetzungen von beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmälern nur im Benehmen mit den Stellen der Staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen sind – wieder, dass an die Stelle der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 und der Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 das Erfordernis zur Benehmensherstellung tritt.

Diese Privilegierung gilt durch Satz 1 und 2 über die Umgestaltung und farbliche Instandsetzungen hinaus auch für alle Fälle des § 18 Nr. 3 und hat damit einen über die Staatskirchenverträge hinausgehenden Regelungsgehalt.

Abs. 1 Satz 3 und 4

Um Unklarheiten zu vermeiden wird – entsprechend der bisherigen Praxis – die Denkmalfachbehörde als die staatliche Stelle benannt, mit der das Benehmen herzustellen ist. Dem Landesamt für Denkmalpflege diese Aufgabe abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 zuzuweisen ist, sachgerecht, da die Kirchen dadurch nur einem einzigen landeseinheitlichen Ansprechpartner gegenüberstehen und potentiell sowohl Denkmäler von besonderer Bedeutung als auch religiöse Belange betroffen sein können, die besondere Fachkunde erfordern. Um in besonders konflikträchtigen Fällen frühzeitig die vorgesetzte Behörde einzubinden, schafft Abs. 1 Satz 4 die Möglichkeit, dass auf Bitten der Denkmalfachbehörde Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde herzustellen ist.

b) Zu Nr. 23 b) (§ 29 Abs. 3 HDSchG)

Der Wortlaut von Satz 1 wird klarstellend und entsprechend der Praxis präzisiert, indem neben Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden auch die in Abs. 1 geregelten Mitwirkungsakte der Denkmalfachbehörde genannt werden und sich die Privilegierung auf kircheneigene Kulturdenkmäler bezieht.

24. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 31 HDSchG)

Es erfolgt eine Anpassung der Überschrift, um auf den Inhalt des neuen Abs. 2 hinzuweisen. In Abs. 1 erfolgen Folgeänderungen zur Änderung von § 4 Abs. 1, zur Streichung von § 2 Abs. 2 Satz 3, zur Änderung von § 8 Abs. 2 Satz 1, der Änderung des § 21 und zur Streichung von § 23 sowie redaktionelle Änderung zur Aufzählung.

In Abs. 2 wird nach dem Vorbild des Denkmalschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg eine Verordnungsermächtigung der Obersten Denkmalschutzbehörde geregelt, um Katastrophen im Sinne des § 24 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz, insbesondere Starkwetterereignissen infolge des Klimawandels, effektiv begegnen zu können. Die Vorschrift ergänzt § 9 Abs. 1, der sich auf einzelfallbezogene Schutzmaßnahmen bezieht. Begrenzt werden die den Eigentümerinnen und Eigentümern und Besitzerinnen und Besitzern auferlegten Pflichten, da sie aufgrund des Katastrophenfalls erforderlich geworden sein müssen. Die Regelung der Verpflichtung, den Aufbewahrungsort von beweglichen Kulturdenkmälern zu melden, erfolgt vor dem Hintergrund, dass dieser den Denkmalschutzbehörden nicht regelmäßig bekannt ist; es besteht lediglich eine Genehmigungspflicht für die Verbringung von Kulturdenkmälern nach § 18 Abs. 1 Nr. 2. Die Kenntnis des Aufbewahrungsortes des beweglichen Kulturdenkmals ist Grundvoraussetzung, um bei Katastropheneintritt oder in dessen Vorfeld die Notwendigkeit von weiteren Schutzmaßnahmen beurteilen zu können. Die Bergungs- und Ablieferungspflicht stellt sicher, dass die zum Schutz der Kulturdenkmäler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Maßnahmen zur Sicherung von Kulturdenkmälern sind sowohl Schutzmaßnahmen, als auch Maßnahmen zur Sicherung von Denkmalsubstanz, die durch eine Katastrophe bereits in Mitleidenschaft gezogen ist, sowie die dazu nötige Dokumentierung. Eine Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 2 ist eine ent-

schädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Die Verletzung von Vorschriften einer nach § 31 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung stellt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 11 eine Ordnungswidrigkeit dar, soweit die Rechtsverordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.

25. Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 32 HDSchG)

Die Vorschrift enthält eine Evaluierungsklausel, die vor allem mit Blick auf die grundsätzliche Neuregelung der Zusammenarbeit der Denkmalbehörden in denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten ist. Die Evaluierung soll dabei insbesondere die Auswirkungen der Neuregelungen auf den Umgang mit Denkmälern sowie auf den Verwaltungsaufwand der Denkmalbehörden und der Kommunen umfassen. Eine Befristung des Gesetzes ist neben der Evaluierung nicht angezeigt, denn durch den Erlass eines Denkmalschutzgesetzes kommt das Land Hessen seiner Verpflichtung aus Art. 62 Verf HE nach, die auch weiterhin bestehen wird. Der Umgang mit und die Bewahrung von Kulturdenkmälern als greifbare Manifestation der Geschichte wird weiterhin regelungsbedürftig bleiben, sodass die Gefahr des Auslaufens des Denkmalschutzes keinen Mehrwert schafft und lediglich sowohl bei Eigentümerinnen und Eigentümer als auch bei allen mit Denkmalschutz und Denkmalpflege Befassten zu Verunsicherung führen kann. Zudem setzt auch das Bundesrecht – etwa im Rahmen der Vorschriften zur steuerlichen Privilegierung – voraus, dass das Landesrecht geschützte Kulturdenkmäler bestimmt.

26. Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 33 HDSchG)

Da die Inkrafttretensregelung im letzten Paragrafen des Stammgesetzes zu stehen hat (Handbuch der Rechtsformlichkeit (HdR), 3. Aufl., Rn. 443), wird die Regelung zur Evaluierung als § 32 eingefügt, die Inkrafttretensregelung wird dadurch zu § 33.

27. Zu Art. 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, 27. Januar 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert